

**Verordnung
über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsaus-
übung in den universitären Medizinalberufen**
(Medizinalberufeverordnung MedBV)

Änderung vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Ingress

gestützt auf die Artikel 5 Absätze 2 und 3, 18 Absatz 3, 25 Absatz 2, 33 Absatz 3, 33a Absatz 4, 35 Absatz 1, 36 Absatz 3, 39, 47 Absatz 1, 48 Absatz 2, 50 Absatz 2, 60 und 65 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006² (MedBG) sowie auf Artikel 46a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³,

Art. 1 Abs. 4

⁴Bei Verlust des Diploms oder Änderungen des Zivilstandes wird kein neues Diplom ausgestellt. Bei der Geschäftsstelle der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, kann ein Duplikat oder ein Faksimile beantragt werden. Das Duplikat und das Faksimile tragen die Unterschrift der Direktorin beziehungsweise des Direktors des BAG.

Art. 4 Abs. 2

²Diplome werden von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Weiterbildungstitel von der MEBEKO, Ressort Weiterbildung, anerkannt.

Art. 5 Abs. 1, 2 Bst. i–m, Abs. 3 und Abs. 4

¹Die MEBEKO trägt in einer Datenbank die relevanten Daten ein zu:

- ¹ SR 811.112.0
- ² SR 811.11
- ³ SR 172.010

- a. den eidgenössischen Diplomen;
- b. den anerkannten ausländischen Diplomen;
- c. den Diplomen nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG;
- d. den anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln;
- e. den Gleichwertigkeitsbescheinigungen; sowie
- f. den Diplomen und Weiterbildungstiteln nach Artikel 35 MedBG.

²Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst folgende Daten zu den Personen, die ein eidgenössisches Diplom, ein anerkanntes ausländisches Diplom, ein Diplom nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG, ein gleichwertiges Diplom nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG oder ein nachgeprüftes ausländisches Diplom nach Artikel 35 Absatz 1 MedBG innehaben:

- i. die anerkannten ausländischen Diplome gemäss Artikel 15 Absatz 1 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Diplomerteilung sowie Datum der Anerkennung durch die MEBEKO;
- j. Gleichwertigkeitsbescheinigungen für Diplome gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Diplomerteilung sowie Datum der Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die MEBEKO.
- k. die Diplome gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG mit Ausstellungsdatum, Land der Diplomerteilung sowie Datum der Eintragung im Register der universitären Medizinalberufe nach der Registerverordnung MedBG vom ...⁴ (Medizinalberuferegister) durch die MEBEKO;
- l. die nachgeprüften ausländischen Diplome gemäss Artikel 35 Absatz 1 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Erteilung sowie Datum der Nachprüfung durch die MEBEKO;
- m. die vorhandenen Sprachkenntnisse.

³Das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung der MEBEKO erfasst folgende Daten zu den Personen, die einen eidgenössischen, einen anerkannten, einen gleichwertigen Weiterbildungstitel nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG oder einen nachgeprüften ausländischen Weiterbildungstitel nach Artikel 35 Absatz 1 MedBG innehaben:

- c. die nachgeprüften ausländischen Weiterbildungstitel gemäss Artikel 35 Absatz 1 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Erteilung sowie Datum der Nachprüfung durch die MEBEKO.

⁴Die Daten nach den Absätzen 1–3 werden von der MEBEKO laufend und kostenlos ins Medizinalberuferegister eingetragen.

⁴ SR 811.117.3

*Gliederungstitel vor Art. 8***2. Abschnitt: Universitäre Ausbildung***Art. 8* Qualitätsstandards

Das EDI erlässt die Qualitätsstandards, welche die spezifischen Akkreditierungskriterien für jeden universitären Medizinalberuf konkretisieren.

Art. 9 Sachüberschrift

International anerkannte Akkreditierungsinstitution für Studiengänge

Art. 11 Abs. 2

² Die verantwortliche Weiterbildungsorganisation hat das Akkreditierungsgesuch spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung einzureichen.

*Gliederungstitel vor Art. 11a***3a. Abschnitt: Sprachkenntnisse und Mindestanforderungen an die einem Diplom gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG zugrunde liegende Ausbildung***Art. 11a* Notwendige Sprachkenntnisse gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b MedBG

¹ Die universitäre Medizinalperson muss in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fliessend äussern können.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten oder Dritten, insbesondere Fachpersonen der medizinischen Grundversorgung und Behörden, sicherstellen.

Art. 11b Ausnahme betreffend die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b MedBG

¹ Wenn die Versorgungssicherheit es erfordert, können vorübergehend auch universitäre Medizinalpersonen ihren Beruf ausüben, ohne die Sprachkenntnisse nach Artikel 11a nachzuweisen.

² Diese Personen müssen innerhalb eines Jahres die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

Art. 11c Eintragung und Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse

¹Die MEBEKO trägt vorhandene Sprachkenntnisse ins Medizinalberuferegister ein, wenn die universitäre Medizinalperson nachweist, dass sie die Anforderungen nach Artikel 11a Absatz 1 erfüllt.

²Als Nachweis dieser Sprachkenntnisse gelten:

- a. ein international anerkanntes Sprachdiplom, das nicht älter als sechs Jahre ist;
- b. ein Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs in der entsprechenden Sprache; oder
- c. klinische Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im fraglichen universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

³Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die mündlichen und schriftlichen Kenntnisse der Hauptsprache ausreichend sind. Im Zweifelsfall kann die MEBEKO einen Nachweis für die Beherrschung der Sprache verlangen.

Art. 11d Mindestanforderungen an die einem Diplom gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG zugrunde liegende Ausbildung

Ein im Ausland erworbenes Diplom, das im Ausstellungsstaat zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt, wird nur ins Medizinalberuferegister eingetragen, wenn es auf einer Ausbildung beruht, die folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a. für Ärztinnen und Ärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
- b. für Zahnärztinnen und Zahnärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren oder 4500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
- c. für Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren: eine Ausbildungsdauer von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
- d. für Apothekerinnen und Apotheker: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren oder 4500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
- e. für Tierärztinnen und Tierärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren oder 4500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau.

Art. 13

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 1

Berufsausübung für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Nicht-EU-Staaten und aus Nicht-EFTA-Staaten

¹ Personen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit einem Diplom oder Weiterbildungstitel aus einem Staat, mit dem die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn sie:

- a. eine Lehrverantwortung in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang in einem Spital übernehmen und ihren Beruf innerhalb dieses Spitals privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; oder
- b. ihren Beruf ausüben in einem Gebiet, in dem nachweislich medizinische Unterversorgung besteht.

Art. 18a Abs. 1 und 3

Aufgehoben

Art. 18b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiplooms, die vor Inkrafttreten der Änderung des MedBG vom 20. März 2015⁵ über eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügten und bis zu diesem Zeitpunkt keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel erworben hatten, können einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie beantragen, sofern sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 2–4 erfüllen.

² Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Offizinpharmazie und Personen, die vor 2001 eine theoretische Ausbildung in Offizinpharmazie abgeschlossen haben, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizinpharmazie erlangen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie haben in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mindestens zwei Jahre lang die Offizintätigkeit ausgeübt.
- b. Sie haben die erforderliche Fortbildung regelmässig absolviert.
- c. Sie haben an einem Kursmodul in Ethik von mindestens einem Tag teilgenommen.

⁵ AS ...

³ Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Spitalpharmazie erhalten auf Antrag den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Spitalpharmazie.

⁴ Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels nach Absatz 1–3 muss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... nachgewiesen werden.

⁵ Die eidgenössischen Weiterbildungstitel in Gefäss- oder Thoraxchirurgie können erst nach Akkreditierung der entsprechenden Weiterbildungsgänge erteilt werden.

II

Die Anhänge 1, 3a und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung vom 27. Juni 1995⁶ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

² Ärztinnen und Ärzten mit eidgenössischem Weiterbildungstitel gleichgestellt sind Ärztinnen und Ärzte, die über einen nach Artikel 21 des MedBG anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG verfügen.

Art. 40 Weiterbildung

Apothekerinnen und Apotheker haben sich über einen Weiterbildungstitel nach Artikel 20 MedBG⁷ auszuweisen.

Art. 41 Gleichwertigkeit wissenschaftlicher Befähigungsausweise

¹ Apothekerinnen und Apothekern mit eidgenössischem Diplom gleichgestellt sind Apothekerinnen und Apotheker, die über ein nach Artikel 15 MedBG⁸ anerkanntes ausländisches Diplom verfügen.

² Apothekerinnen und Apothekern mit eidgenössischem Weiterbildungstitel gleichgestellt sind Apothekerinnen und Apotheker, die über einen nach Artikel 21 MedBG anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG verfügen.

³ Apothekerinnen und Apothekern, die bei Inkrafttreten der Änderung des MedBG vom 20. März 2015⁹ bereits zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, bleiben zugelassen.

⁶ SR 832.102

⁷ SR 811.11

⁸ SR 811.11

⁹ AS ...

Art. 43 Gleichwertigkeit wissenschaftlicher Befähigungsausweise

Zahnärztinnen und Zahnärzten mit eidgenössischem Diplom gleichgestellt sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die über ein nach Artikel 15 MedBG¹⁰ anerkanntes ausländisches Diplom oder über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG verfügen.

Art. 44

Betrifft nur den französischen Text.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

¹⁰ SR 811.11

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 10)

Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte

Ziff. 1

Folgende Weiterbildungsbereiche werden nach dem Eintrag « Infektiologie » hinzugefügt:

Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre

Ziff. 3

Folgende Weiterbildungsbereiche werden gestrichen:

Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre

Der Weiterbildungsbereich « Gefässchirurgie » wird nach dem Eintrag « Angiologie » und der Weiterbildungsbereich « Thoraxchirurgie » nach dem Eintrag « Rechtsmedizin » hinzugefügt:

Gefässchirurgie	6 Jahre
Thoraxchirurgie	6 Jahre

Anhang 3a
(Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 10)

Titel des Anhangs

Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker

**Weiterbildungsbereiche und -dauer in Pharmazie nach den Artikeln
10–15 der Richtlinie 2005/36/EG¹¹**

¹¹ Siehe Fussnote zu Anhang 1 Ziff. 1.

Gebühren

Ziff. 2a, Ziff. 3 Bst. b und 3b

Es werden folgende Gebühren festgelegt:

- 2a. für die Prüfung von Diplomen aus Nicht-EU-Staaten und aus Nicht- EFTA-Staaten und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe b MedBG 1000–1200
3. für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO:
 - b. *Aufgehoben*
- 3b. für die Prüfung der vorhandenen Sprachkenntnisse und deren Eintrag ins Medizinalberuferegister gemäss Artikel 11c 50–100